

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 125 (1974)
Heft: 8

Artikel: Hans Kaspar Hirzel-Lochmann, der Zürcher Forstpionier
Autor: Grossmann, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766241>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hans Kaspar Hirzel-Lochmann, der Zürcher Forstpionier

Von *H. Grossmann*, Zürich-Höngg

Oxf.: 902.1

Zur Zeit des Ancien Régimes¹

Die reine Exploitationswirtschaft des Mittelalters in den Zürcher Wäldern wurde leider nur kurze Zeit durch die weitschauenden aktiven Erlasse Hans Waldmanns († 1489), wie Verbot der Rodung, des «Särlens» (Hieb junger Tannen zum Zäunen), des «Zimmerns» und «Dübelns» (Behauen von Bauholz und Abbinden im Walde) sowie des Abhauens von Eichenheistern, unterbrochen (A. 42.3)². In der Neuzeit wurde aber wieder die alte Gewohnheit fortgesetzt, verstärkt durch die Bevölkerungszunahme nach der Reformation. Ohne ernsthafte aktive Eingriffe der Obrigkeit — diese legte lauter palliative Pflästerchen auf die immer mehr schwelenden Wunden — blieb sie bis etwa 1770. Einzig das Rodungsverbot, das Waldmann dem damaligen zürcherischen Hoheitsgebiet auferlegt hatte, blieb in Kraft, konnte aber durch Ausnahmebewilligungen der Landvögte durchbrochen werden.

Wenn auch schon 1702 vom Rat eine Waldungskommission ernannt und ein Waldungsmandat erlassen und vielfach wiederholt wurde, so entsprach dieses (B. III.162) vor allem dem damaligen Zug, Holz zu sparen und die reichlich ausgeübten Nebennutzungen zu beschränken. Dann blieb es um die WK³ still bis 1760. Einige «Remarques» eines unbekanntem Verfassers über die Waldungen und «wie schädlich einige Übungen darin seyen» vom Jahre 1759 (B. IX.15, Nr. 17, S. 111) haben mit ihren Notrufen über die rapide Verschlechterung des Waldzustandes, das bedrohliche Anwachsen des Frevels und der schädlichen Nebennutzungen und die Nachlässigkeit der

¹ Diese Studie gründet sich für die Zeit des Ancien Régimes auf das Manuskript des Verfassers für das 1. Heft des I. Bandes «650 Jahre Zürcherische Forstgeschichte», für die Helvetik auf die Ausführungen von Ernst Krebs im II. Band dieser Publikation vom Jahre 1965, und für die Mediation und Restauration auf Ausführungen des Verfassers im genannten Band.

² Die eingeklammerten Buchstaben und Zahlen sind Signaturen des Staatsarchives Zürich.

³ Waldungs- oder Forstkommission ist im folgenden abgekürzt mit WK oder FK.

Vorgesetzten und Förster auf der Landschaft die Obrigkeit wachgerüttelt. Sie setzte die WK wieder in Funktion.

Um über den Zustand wenigstens der Vogtei- und Amtswälder im Bilde zu sein, erliess die Kommission eine Umfrage bei den Ober- (in der Stadt wohnende Verwalter der sogenannten innern Vogteien) und Landvögten (in den Schlössern auf der Landschaft sitzend) und Amtsleuten (Verwalter des ehemaligen Klosterbesitzes). Die Antworten geben ein überaus uneinheitliches Bild über den Zustand der obrigkeitlichen Wälder, bestimmt auch wegen Mangels genauer Flächenangaben und fehlender Vermessungen.

Wie Zürich durch die Tätigkeit seiner Ökonomischen Gesellschaft bzw. der ökonomischen Kommission der Physikalischen, nachmaligen Naturforschenden Gesellschaft und des ersten Forstsachverständigen, Bannwart und Küfer Heinrich Götschi, die Morgenröte einer eigentlichen Forstwirtschaft erlebte, hat der Verfasser früher geschildert (Beiheft Nr. 9 zu der Zeitschrift des Schweizerischen Forstvereins). Sie gipfelte im Waldungsmandat von 1773.

Götschis Tätigkeit und besonders sein Memorial über den Zustand der Waldungen und Verbesserungsmöglichkeiten haben die Begriffe Nachhaltigkeit, Produktionssteigerung und künstliche Bestandesbegründung verbreitet.

Am 15. Mai 1773 setzte der Rat das erneuerte Waldungsmandat in Kraft, empfahl Ober- und Landvögten dessen genaue Handhabung und erteilte nochmals der FK die besondere, sicher weitgehende Vollmacht «alles zur guten Durchführung und Äuffnung der Waldungen vorzukehren» (B. VII.21, S. 90). Das war aber vieles. Damit erhielten die bisher ziemlich selbständigen Vögte und Amtsleute ein forstliches Aufsichtsorgan. Dass die FK aber nicht immer durchzudringen vermochte, ist bei der Selbstherrlichkeit vieler Landvögte nicht verwunderlich. Götschi half der Obrigkeit, wo er konnte und amtete noch zehn Jahre lang als deren Fachmann, teils unter Mitwirkung seines Sohnes Rudolf. Als er 1784 starb, folgte ihm Rud. Hotz-Wunderli als Bannwart des Fraumünsteramtsforstes.

1786 gab der RR⁴ der FK den Auftrag, jährliche Visitationen der obrigkeitlichen Waldungen durchzuführen, die sie Hotz übertrug; sie drang namentlich auch auf die Belehrung der Förster. Hotz wurde zum Forstmeister ernannt und übernahm diese Aufgaben (B. III.162, S. 73).

Nach dem frühzeitigen Tod von Rud. Hotz, den die FK am 4. Januar 1794 zur Kenntnis nahm, schlug sie seinen Sohn Heinrich als Nachfolger vor und bewilligte ihm einen Taglohn von 30 β nebst Vergütung der Reisespesen.

Zur gleichen Zeit aber erfolgte auch der bisher bedeutendste Schritt der FK nach vorn. Aufgeschreckt durch schwere Unzulänglichkeiten und missliche Verhältnisse in den Lehenhölzern (zum Beispiel Uerzlikon) und das

⁴ RR=abgekürzt für Rechen-Rat, eine Sektion des Kleinen Rates, die sehr weitgehende Kompetenzen besass und fast Nebenregierung war.

allgemeine Ungenügen der Waldhut, hat die FK, wohl auf Veranlassung ihres Mitgliedes, des damaligen Winterthurer Amtmanns Hans Caspar Hirzel, am 9. Oktober 1793 ein ausführliches Gutachten «über die gesamte Reformation des Forstwesens» (B. III.160, S. 3 bis 5) erstellt und am 30. November dem RR übergeben, der es am 19. Februar 1794 dem Täglichen Rat stellte «wegen seiner grossen Wichtigkeit».

In diesem Gutachten, dem ersten modernen forstpolitischen Schriftstück nicht nur des Züribietes, sondern weiter Strecken unseres Landes, spürt man klar die Hand des akademisch ausgebildeten Forstmannes. Das Gutachten berührt vorerst die Wiedererweckung der FK anno 1760, ihre Erweiterung durch Ökonomen 1768, die Wahl des obrigkeitlichen Forstmeisters und stellt fest, dass viel befohlen und wenig oder nichts ausgeführt wurde und dass das Hauptübel in der Aufsicht über die Waldungen durch die waldfremden Landvögte und Amtsleute, die mit andern Geschäften überladen seien, liege. Dann befasst sich das Gutachten mit dem erbärmlichen Beförderungszustand. Wer sind die Förster, wird gefragt. Invalide und abgedankte Herdendiener oder Tauner, meist Leute ohne Kenntnis über das, was sie besorgen müssen, ist die Antwort. Dann wird auf das Bestehen hinderlicher Besoldungsmissbräuche hingewiesen. Es folgt der Vorschlag der Vornahme einer leicht abzugrenzenden Kreiseinteilung mit je einem, aus einer Meisterlehre hervorgegangenen Forstmeister zwecks Aufsicht und Kontrolle der Waldungen und zur fachlichen Belehrung der Förster. Sogar Unterricht in Forstsachen an junge Landleute, die dafür Interesse zeigten, sollte bessere Kenntnis über den Wald verschaffen (erst im Forstgesetz 1860 eingeführt).

Trotz Bedenken machte die FK noch weitere acht Vorschläge:

1. Einteilung aller obrigkeitlichen Waldungen in Bezirke zwecks Inspektion und Aufnahme von Protokollen (einfache Wirtschaftspläne) mit späteren Kontrollen der angeordneten Massnahmen.
2. Diese Inspektionen sind durch ein Mitglied der FK in Begleitung des Forstmeisters auszuführen, das selbständig Feststellungen machen, direkte Rügen erteilen kann und Anordnungen zu treffen und durchzuführen befugt ist.
3. Diesem Mitglied der FK sind sämtliche Forstordnungen und Spezialbeschlüsse zuzustellen.
4. Keine Stelle in der Verwaltung darf irgend etwas über die Waldungen verfügen ohne Einverständnis der FK.
5. Der bereits in einer RR-Erkenntnis verlangte Jahresbericht über alle Schloss-, Amts- und Lehenwaldungen an die FK ist besonders dringlich. Der Forstinspektor wird bei seinen Begehungen die Fragen erläutern und der Forstmeister den Förstern Unterricht erteilen.
6. Aus den Jahresberichten ist eine tabellarische Zusammenstellung zu verfertigen, die jährlich nachzuführen ist.
7. Die einzelnen Verwaltungen haben ein Verzeichnis der Waldungen, deren Marken und Grundrisse abzuliefern.
8. Wegen stark vermehrter administrativer Arbeit ist für die FK ein zweiter Sekretär nötig.

Am 3. Februar 1794 erfolgte nun der nachstehende Beschluss der Räte (B. II.1043 bis 1045, 1794, S. 86):

Das vom RR erhaltene gründliche und ausführliche Gutachten der Forst- und Waldungskommission vom 30. November 1793 mit verschiedenen, wohlmeinenden Vorschlägen zur bessern Öffnung und Aufsicht der obrigkeitlichen Waldungen und bessern Vollzug der Forstordnung erzielt und genauere und zweckmässigere Execution derselben eingeführt werden können, wurde unter danknehmiger Anerkennung dieses sorgfältigen Ratschlags von meinen Gn HH einmütig genehmigt, mithin nach dessen Anleitung erkennt, dass für eine Probezeit von drei Jahren ein Oberforstinspektor aus dem Ehrentitel der Commission gewählt werden solle, welche Stelle dermassen sogleich mit freudigem Zutrauen Herrn Zunftpfleger Hans Caspar Hirzel aufgetragen worden, welcher gegen die Ihme in dem Gutachten bestimmte und sowie alle übrige dissfähige Ausgaben aus dem obrigkeitlichen Forstfonds zu enthebende Belohnung die Obrigkeit haben . . .

Der «mit freudigem Zutrauen» gewählte Hans Caspar Hirzel-Lochmann (29. Januar 1756 bis 24. November 1841) stammte aus einem im 17. und 18. Jahrhundert in den Räten von Zürich am stärksten vertretenen, sehr einflussreichen Geschlecht. Sein Vater Salomon Hirzel-Ulrich (1727—1818), Zünfter zur Schifflenten, Ratssubstitut, Stadtschreiber 1762, des Rats 1768, Seckelmeister 1785, Mitstifter der Helvetischen Gesellschaft und Stifter der Moralischen Gesellschaft⁵, hielt den Sohn schon früh zum Studium der aufkommenden Forstliteratur an. Die forstliche Ausbildung, damals noch stark kameralistisch gefärbt, genoss er 1788 an der Universität Freiburg im Breisgau. Dort hatte der frisch ernannte vorderösterreichische Oberforstmeister Prof. Joh. Jak. Trunk im April 1787 theoretische und praktische Vorlesungen in Forstwirtschaft angekündigt. Dort hat auch der Berner Franz Gruber studiert, der 1799 zum Forstinspektor der helvetischen Nationalwaldungen ernannt wurde⁶.

Mit dieser Wahl hatte Zürich den ersten akademisch geschulten Forstmann, auch den ersten in der damaligen Eidgenossenschaft, erhalten.

Hirzel war auf drei Jahre gewählt mit der klaren Aufgabe, die obrigkeitlichen Waldungen in dieser Zeit gründlich zu inspizieren und daneben als Mitglied der FK weiter zu wirken. Massgebend für die Begehungen sollte das Gutachten sein. Nach Verfluss dieser Zeit sollte er «einen umständlichen schriftlichen Bericht über den Erfolg seiner Geschäfte» vorlegen. Unter seiner Mitwirkung hat er eine eingehende Dienstinstruktion von der FK auferlegt bekommen. Diese Dienstinstruktion betraf folgende Punkte (B. III.160, S. 9 bis 15):

1. Erhebung des Zustandes der obrigkeitlichen Waldungen (einfache Wirtschaftspläne), Feststellung der Holzbezüge, Kontrolle über die Ausführung der durch die FK getroffenen Anordnungen, Verbesserungsvorschläge aller Art.
2. Aufsicht über die Förster und Belehrung derselben und Erziehung zu Pflichterfüllung.

⁵ Die Angaben verdanke ich Herrn Forsting. Willy Hirzel.

⁶ Mitteilung von Prof. Dr. K. Mantel, Freiburg i. Br.

3. Herstellung eines guten Verhältnisses zu den Vögten und Amtsleuten, die sich durch die Massnahmen der FK und die Überordnung des Forstinspektors in Waldsachen eingeschränkt fühlen konnten.
4. Unterstellung des Forstinspektors unter die FK und Berichterstattung über jeden Augenschein an diese.
5. Anordnung der Visitationstouren nach Jahrgang und Waldungen.
6. Verhältnis des Sekretärs der FK und des Interims-Forstmeisters Hotz zum Forstinspektor.

Diese Begehungen zur «Forstremedur» brachten Hirzel ein vollgerüttet Mass an Arbeit, auch wenn Sekretär und Forstmeister dabei waren. Es waren aber auch eine Menge kleinster Kleinigkeiten vorgeschrieben, was dem Anfangsstadium der ganzen Bewegung zugeschrieben werden darf.

Eine Dienstinstruktion für den Forstmeister folgte derjenigen für den Forstinspektor (B. III.160, S. 20), die das Verhältnis zum Rat, zur FK und zum Forstinspektor regelte. Zur Hauptsache aber betraf sie die Verwaltung des Waldsamenmagazins, die Hotz selbst zu führen und wofür er immer guten Waldsamen zu besorgen hatte, den er selbst sammelte oder sammeln liess.

Am 16. April 1794 haben Bürgermeister und beide Räte beschlossen (B. II.1043—45, 1794, S. 256), dass laut Gutachten der FK alle Förster der besichtigten Waldungen noch im selben Jahr vor der FK zu erscheinen hätten zur Auffrischung der Ergebnisse des Augenscheines und weiteren Instruktion und Belehrung. Zudem erging der Auftrag an sämtliche Verwaltungen mit Wald, bei offenen Försterstellen die tauglichen Bewerber zur Prüfung vor die FK zu schicken. Damit hat die so dringende Ausbildung des untern Forstpersonals — wenigstens für die obrigkeitlichen Waldungen — begonnen, die selbst 70 Jahre später noch im argen lag (s. Bd. II, S. 147 ff.).

Alle Landvögte, Obervögte und Amtsleute erhielten von der Wahl Hirzels offiziell Kenntnis mit dem Ersuchen, ihn mit ihrer Lokalkennntnis zu unterstützen.

Nun konnten die Inspektionstouren des Oberforstinspektors beginnen. Im April 1795 erliess die FK eine neue Instruktion für das zweite Jahr der Besichtigungen, die vor allem die auswärtigen Waldungen betraf. Dabei legte ihm die FK diejenige von Stein am Rhein besonders ans Herz. Ferner hatte er in Eglisau Pläne aufzunehmen, bald da, bald dort kleine und kleinste Anordnungen zu treffen, Berichtlein zu erstellen, Spezialholz anzuzeichnen, Differenzen zwischen Schätzung und wirklichem Schlagergebnis nachzuforschen, den Holzverbrauch der Ämter, die Kompetenzen oder den Verkauf zu klären, Försterlöhne zu begutachten und «Remeduren» vorzuschlagen.

Da nach dem Verfluss der dreijährigen Tätigkeit Hirzel sein Amt Winterthur behalten wollte, gab sich die FK am 14. Juni 1796 ein Reglement über die Anbahnung und Behandlung ihrer Geschäfte (B. III.160, S. 26). Dieses regelte die noch fälligen Bereisungen und die Durchführung der daraus hervorgehenden Reformvorschläge, die Aufstellung eines «Generalrapportes»

über alle obrigkeitlichen Waldungen mit Angaben über Zustand, Behandlung, Verbesserungsmöglichkeiten und Erstellung der nötigen Waldpläne. Ferner sollte ein Leitfaden («Katechismus») für den Unterricht an die Förster, eine Sammlung aller den Wald beziehenden Verhandlungsprotokolle erstellt, die Teilnahme des Forstinspektors an den Sitzungen der FK, die Verarbeitung der Amtsberichte zu einem Gesamtbericht geordnet, Formulare gemäss den Rubriken der «Remedurordnung», Tabellen für Schlagregister, Saaten und Pflanzungen entworfen werden. Schon das war eine gehörige Bürde für den Forstinspektor, der sie aber nicht scheute. Dazu bekam er am 11. November 1796 von der FK den Generalauftrag, die diesjährigen Schläge anzuzeichnen, dies und das laut «Remedurordnung» zu vollziehen und allfällige Massregeln vorzuschlagen.

Man bekommt den Eindruck, dass die pflichteifrige FK noch recht viel von Hirzels Heu in ihre Scheunen einbringen wollte.

Die Prüfung der Förster der inspizierten Waldungen brachte naturgemäss unterschiedliches Können an den Tag, gab aber den Vorgesetzten die Möglichkeit der fachlichen und moralischen Qualifikation.

Im Februar 1797 musste Hirzel eine Forstordnung für Stein am Rhein entwerfen (B. III.160, S. 46), um die dortigen Missbräuche abzustellen, Holzlesen, Weide, Laubrechen zu ordnen und den Übergriffen der Hemishofer zu steuern und schliesslich eine Marchen- und Grundrissrevision vorzunehmen. Ein schönes Mass von Plackereien — war das alles doch mehr oder weniger neu, zum Teil auch gar nicht begriffen oder in diesen Zeiten der Vorrevolution nicht gewollt — erwuchs Hirzel durch ungenügend abgefasste Holzrechnungen, Holzereiverträge, Anzeichnung von Bauholz für Schlösser, Pfarrhäuser, Lehenhöfe und auf Vorrat, Brennholz für die mannigfaltigen Kompetenzen, Mahnungen an Amtsleute und Vögte wegen der fehlenden Amtsberichte.

Die Weigerung zweier Bannwarte, den angezeichneten Schlag in der Schlosswaldung Wädenswil zu fällen, zeigt die lokale Stimmung am See und deutet auf die kommenden Ereignisse.

Am 21. Mai 1797 hat die FK durch Spezialinstruktion die 4. Besichtigung der obrigkeitlichen Wälder geregelt (B. III.160, S. 53) und sich Mitte des Jahres eine neue Geschäftsordnung gegeben, worin sie ihre Arbeiten nach vier Departementen (Forstkreisen) gliederte. Diese Neuerung gab wohl einiges zu reden, denn der definitive Antrag ging erst Mitte September an die Oberbehörde ab. In der «Erkenntnis» der FK vom Juni 1797 gewahren wir wieder Hirzels Bestrebungen, mehr Ordnung in den Wald zu bringen. Sie richtete an Vögte und Amtsleute die folgenden Aufforderungen (B. III.160, S. 61 und 62):

1. Eingabe der für das kommende Jahr vorgesehenen Bedürfnisse an Nutz- und Brennholz anfangs August, getrennt nach Amtsbedarf, Kompetenzen, Lehenhöfen, Reparaturen und Vorratsbedürfnis (Anfänge des heutigen Voranschlags).

2. Die Förster anzuhalten, ein Verzeichnis von Schlag und Ertrag zu führen und dem Amtsbericht beizulegen (Schlagkontrolle).
3. Abgabe des Amtsberichtes bis spätestens 15. Mai laut § 11 der «Remedurordnung».
4. Adressierung aller künftigen Korrespondenz an den Sekretär des betreffenden Departementes (also vier Forstsekretäre!).

Die nun festgelegten Normalholzschläge (heutige Hiebsätze) mussten der Nachhaltigkeit genügen. Genügten sie aber dem Bedarf nicht, bestimmte der RR Geldentschädigung für den Fehlbetrag an Holz, eine ganz wesentliche Neuerung. In den Waldplänen waren die Schläge einzuzeichnen. Das bisher meist zusätzlich bezogene Reparaturholz musste nun dem Normalschlag entnommen werden.

Nachdem er die Verhältnisse in Stein am Rhein geordnet hatte, erhielt Hirzel von der FK den weitem Auftrag, eine Forstpolizei-Ordnung (das Mandat 1773) zu erneuern, eine Forsteinrichtungs-Instruktion aufzustellen und eine Holzbilanz mit dem Ertrag der ordentlichen und ausserordentlichen Holzschläge vorzulegen.

Da bei den letztjährigen Anzeichnungen durch Forstmeister Hotz verschiedene Fehler vorgekommen waren, erliess die FK für diesen eine neue Dienstinstruktion mit folgenden Anordnungen (B. III.160, S. 72):

1. Die Schlagbewilligungen des Forstinspektors nicht zu überschreiten, die Schläge genau auszumessen und mit «Grenzstumpen» zu bezeichnen, Dürr- und Fallholz mit einzubeziehen, das Oberholz gesondert anzuzeichnen und zu taxieren sowie Brennholz für Lehensleute anzuweisen.
2. Die Ertragsschätzung sorgfältiger vorzunehmen.
3. Die Förster über Saat und Pflanzung anzuleiten.
4. Genaue und ausführliche Rapporte abzuliefern.
5. Flächen der Spezialschläge und Zahl der Oberholzstämme genau anzugeben.

Am 4. November 1797 hat die FK die für das Jahr 1798 vorgesehenen Saaten — auch eine bedeutsame Neuerung — genehmigt und am 10. Januar 1798 ihre letzte Sitzung unter dem alten Regime abgehalten, wobei nur unbedeutende Geschäfte vorlagen. Hat sie etwas geahnt vom Sturm, der auf sie zukam?

Zeit der Helvetik (1798—1803)

Am 5. Februar 1798 ging der alte machtvolle Stadtstaat Zürich unter. Nachdem am 3. März Freiburg und Solothurn sich den Franzosen ergeben hatten, und Bern nach den Kämpfen bei Neuenegg, Fraubrunnen und Grauholz gefallen war, dankte der Rat in Zürich am 13. März ab. Unmittelbar nachher wurde dem Grossteil unseres Landes als französischem Vasallenstaat die Verfassung der einen und unteilbaren helvetischen Republik mit einem Staat, einer Regierung, einem Recht, einem Gesetz, somit auch einem einheitlichen Forstrecht aufgezwungen. Die Kantone wurden aufgehoben und blieben nur noch blosse Verwaltungseinheiten.

Nachdem am 26. April die Munizipalität der Stadt Zürich gewählt war, sank die bisherige Hauptstadt und Landesherrin zu einer gewöhnlichen, wenn auch grossen Gemeinde herab, ging die Einheit zwischen Kanton und Stadt unter. Am folgenden Tag besetzten französische Truppen die Stadt. Der Kanton Zürich war ein ganz anderes Staatsgebilde geworden, indem er von einem vollziehenden Regierungsstatthalter, einer Verwaltungskammer regiert und von einem Kantonsgericht rechtlich betreut wurde.

Eines der fünf Departemente der helvetischen Verwaltungskammer befasste sich mit Ökonomie, Forsten und Domänen.

Damit war der verheissungsvolle Auftakt zur Besorgung der Zürcher Wälder jäh abgebrochen. Wohl hat am 2. Juli die Verwaltungskammer auf Stupf der helvetischen Regierung in Aarau die Forstkommission unter Bürger Administrator Näf und Suppleant Häberling wieder eingesetzt und die Mitglieder derselben aufgefordert, ihre Funktionen wieder zu übernehmen bis der helvetische Finanzminister neue Gesetze erlassen habe. Alle Erlasse und Verordnungen hatten in Kraft zu bleiben und die beim Forstwesen angestellten Funktionäre im alten Geschäftskreis zu wirken.

Amtmann und Forstinspektor Hirzel — «allererst erkannt» — wird mitgeteilt, dass er wieder als Forstinspektor in seine früheren Verrichtungen eingesetzt sei, ebenso Forstmeister Hotz und alle Förster mit Ausnahme der ausserkantonalen.

In diesem Jahr hat Hirzel auch den nachstehenden Generaletat der Nationalforsten im Kanton Zürich erstellt. Denn durch die gemäss «Forstremedur» durchgeführten dreijährigen Inspektionen Hirzels waren unter seinen Händen die Flächen durch Hotz vermessen worden und einfache Wirtschaftspläne entstanden, aus denen er den Generalrapport zusammenstellte. Diese wertvollste schriftliche Arbeit gibt nicht nur über die Waldflächen (*Krebs*, II. Bd. S. 32/33), die Holzarten (S. 46), die Altersklassen (S. 31), sondern auch über die Holzabgaben (S. 31/32) Auskunft, ein Dokument, wie wir es vor der Helvetik in keinem eidgenössischen Stand finden.

Das wäre ein erfreulicher Wiederbeginn der Sorge um den Wald gewesen. Der Durchmarsch fremder Heere und die Schlachten im Lande haben eine ganz andere Lage geschaffen. Wie Hirzel damit fertig wurde, ist im 2. Band der Zürcher Forstgeschichte geschildert, welchen Ausführungen wir nun weitgehend folgen (E. Krebs, S. 25 ff.).

In den folgenden Kriegszügen der fremden Heere entstanden Wirren, Plünderungen, Teuerung und Hungersnot, wurden ganze Wälder und Rebberge (Rebstickel) ausgeraubt. Auch die wohlgemeinten Erlasse der helvetischen und lokalen Behörden fruchteten wenig.

Schon am 24. April 1798 erklärten die gesetzgebenden Räte der Republik, unter denen sich auch Konrad Escher von der Linth befand, das Vermögen eines jeden Kantons als Staatsgut der helvetischen Republik. Damit

waren alle Staats- und obrigkeitlichen Waldungen zu Nationalwaldungen geworden und der Aufsicht der Verwaltungskammern unterstellt in der Voraussicht, dass bald eine Staatsforstverwaltung und -organisation folgen würde. (Helv. Zentr. Arch., Bd. 691, S. 461.)

Im Kanton Zürich sind alle bisherigen obrigkeitlichen Waldungen, die unter den verschiedensten Verwaltungen standen, unter eine einheitliche forstliche Leitung gestellt worden.

Am 8. Mai 1798 hatten die Räte die Sequestrierung und Aufhebung von 133 Klöstern, Abteien und Stiften beschlossen und am 17. September ihr Vermögen ebenfalls als Nationalvermögen erklärt, womit auch die Klosterwaldungen zu Nationalwaldungen wurden.

Dadurch, dass das Vollziehungsdirektorium die Teilung von Gemeindegütern verbot und geschehene Teilungen als ungültig erklärte, waren die weitgehenden Teilungsgelüste für die Waldungen, besonders für die Korporationswaldungen, gebremst. Dies war vor allem ein Verdienst Konrad Eschers von der Linth. Zürcherische Erlasse forderten die Respektierung der Grenzen der Nationalwaldungen und fixierten die bisherigen Nutzungs- und Bezugsrechte, verweigerten aber jedes Eigentumsrecht.

Hätte das alles durchgeführt werden können, wäre der Wald noch gut weggekommen. Als Franzosen, Österreicher und Russen aber das Land mit Krieg überzogen — besonders schwer für den Wald waren die Ereignisse um Zürich —, entstand eine Interimsregierung. Im September 1799, nach dem Sieg Massénas bei Zürich, trat die helvetische Regierung wieder in Aktion, bis sie nach anderthalbjähriger Zerrüttung 1801 von einem helvetischen Vollziehungsrat abgelöst wurde.

Innere Auseinandersetzungen zwischen Unitariern und Föderalisten, Sturz der föderalistischen Zentralregierung im April 1802, Ablehnung der wieder eingesetzten helvetischen Zentralgewalt, riefen einer neuen französischen Besetzung, die wiederum die kantonalen Verwaltungen desorganisierte.

Verhandlungen mit Napoleon in Paris ergaben die Mediationsakte, die auf den 10. März 1803 die kantonale Staatsgewalt mit repräsentativ demokratischer Verfassung einer von Napoleon ernannten, aber selbständigen Landesregierung übertrug. Die Stadt erhielt wieder bedeutende Vorrechte.

Nachdem ein Gesetz vom 13. Februar 1799 die Ausscheidung von Gemeinde- und Staatsgut verlangt hatte, entbrannte der Streit um die alten obrigkeitlichen Waldungen zwischen Stadt und Staat (II. Band, S. 26).

Am 15. Dezember 1800 entstand unter Einfluss Eschers ein Landesgesetz, das gewisse Teilungen gestattete, aber nicht zu eigen wie das bereits in Rifferswil und anderen Orten geschehen war. Ein für den Wald wichtiges Gesetz war dasjenige vom 4. Mai 1800, das die bisher ewigen Servituten im

Walde loskäuflich erklärte, womit ein ganz neuer Weg der Waldverbesserung eröffnet wurde.

Da der helvetische Einheitsstaat sich der bisherigen Staatseinkünfte selbst beraubt hatte, stand er ständig in Geldnöten und lebte zeitweise aus den Domänen, die zum grössten Teil aus Waldungen bestanden. Daneben war er bestrebt, Bergwerke, Salinen und Glashütten zu fördern und diesen die nötigen Wälder zu verschaffen (*Weisz*, 1923).

Leider blieben viele dieser Gesetze auf dem Papier, weil sie unvermittelt eine unvorbereitete Bevölkerung trafen und die Regierung nicht die Kraft und Macht hatte, sie durchzusetzen.

Da die Einwohner von der nun plötzlich geschaffenen Nation keine rechte Vorstellung hatten und fürchteten, dass die Wälder zum Zwecke der unpersönlichen Nation verbraucht wurden, holte dort jeder, was er mochte.

Desto wertvoller war die Arbeit im kleinen Kreis des Kantons Zürich, die Kaspar Hirzel als dessen Forstinspektor unter einem beispiellosen Einsatz seiner Person leistete. Jetzt standen auch die Gemeindewaldungen unter seiner Aufsicht.

Die zahllosen täglich eingehenden Begehren zur Lieferung von Brennholz für die Truppen, für Berechtigte und Unberechtigte, an Kompetenzen, von Bauholz ans Bauamt, für Brücken, Schulhäuser und andere Gebäude, Rebsteckenholz, hatte Hirzel zu regeln, unberechtigte Holzbezüge der begehrlichen Nachbarn von Nationalwaldungen in Schach zu halten und dem ausgedehnten Frevel zu begegnen. Daneben führte er eine umfangreiche Nutzungskontrolle für die Nationalwaldungen (*Krebs*, II. Bd., S. 47/48) und nahm zahllose örtliche Besichtigungen vor, und das neben all den administrativen Anforderungen. Auch gab er die normalen nötigen Weisungen an Forstmeister Hotz über Nutzung und Behandlung der Nationalwaldungen mit eingehenden Anleitungen über die Anzeichnung der jährlichen Schläge mit Ertragsschätzung. Die Förster mussten ihm genauen Bericht über die tatsächlichen Schlagergebnisse und die Verwendung der Schlagmassen abliefern.

Den leidenschaftlichen Willen, den Waldzustand trotz aller Hindernisse zu verbessern, zeigen seine Anordnungen von Kulturen, Stecken von Eicheln in Rheinau, Föhrensamensaat, Pflanzen von Fichten-, Tannen- und Lärchensetzlingen, Einzäunung und Säuberung von Jungwüchsen, Überhalt von Oberholz auf den Mittelwaldschlägen, Entwässerung und Anpflanzung verumpfter Flächen, Marchenbereinigung und Vermessung der verschiedenen Waldungen.

Über die örtliche Belastung der Nationalwaldungen hinaus blieb wenig zum Verkauf auf öffentlichen Ganten, so dass deren Ertrag und die Pachtzinseinnahmen kaum die Kosten für die Bereisungen des Forstpersonals, der Forstkommission und die örtlichen Försterlöhne zu decken vermochten (*Krebs*, II. Bd., S. 40).

Die Oberaufsicht draussen führten anstelle der einstigen Landvögte und Amtsleute die Unterstatthalter der Distrikte (Bezirke).

Ganz besonders schwer lagen auf den Waldungen die oft ohne Verzug auszuführenden Lieferungen an das Militär. Diese bestanden besonders aus Brennholz für Feldlager, Bäckereien, Wäschereien und Wachtstuben. Sie wurden anfangs aus National- und Gemeindewaldungen je zur Hälfte gedeckt, später ganz aus den Nationalwaldungen. So verlangte zum Beispiel die Feldbäckerei in Rafz im Juni 1799 innert acht Tagen die Bereitstellung von 282 Stämmen, abgezimmert von 11 Fuss und 144 Stämmen von 6 Fuss Länge, 2316 Brettern, 28 000 gebrannten Backsteinen und 760 Klaftern Brennholz. Der Forstinspektor erhielt — so schön gesagt — die Kompetenz zur Erledigung. Das Holz kam aus den Nationalwaldungen Andelfingen, Eglisau, Embrach und Töss. Alle Sägereien und Fuhrleute der Gegend wurden hiezu requiriert.

Im Dezember 1800 war aus den Nationalwaldungen um Zürich nichts mehr zu holen. Ankauf im Oberland war wegen der fehlenden Finanzen nicht möglich. Militärische Holzbegehren an die Gemeinden wurden von diesen unbedenklich auf die Nationalwaldungen abgewälzt. Im Embracher Hard waren zwei Fünftel der Bestände geschlagen, in Eglisau 100 Jucharten = 55 Prozent der Fläche, in Rheinau lagen grosse Flächen kahl.

Zu alle dem kam noch eine Borkenkäferinvasion infolge der Entrindungen der Rottannen bei den Feldlagern und die wilden Holzverwendungen für die Verhaue. In Stallikon waren Ende 1799 durch Abreissen der Rinde für Schutz in den Feldlagern mehrere tausend grosse Tannen zugrunde gerichtet und viel junges Tann- und Laubholz verbrannt worden, «dass der Schaden in 200 Jahren nicht wieder gutgemacht werden könne».

Hirzel stand also hier vor einem unbeschreiblichen Chaos. Rückhalt an den Behörden fand er wenig, bei den Gemeinden, die auch ihre grossen Sorgen hatten, gar nicht. Und trotzdem warf er das Steuer nicht weg, sondern blieb auf seinem Posten, um vom heimischen Wald zu retten, was noch zu retten war.

Die Mediation (1803—1815)

Die arbeits- und mühevollen Jahre Hirzels waren aber mit dem Untergang der Helvetik nicht etwa zu Ende.

Der Waldzustand bisher nie grossartig, war auf dem Tiefstpunkt angelangt.

Die Vermittlungsakte vom 18. Februar 1803 gab der Schweiz den Namen und den Kantonen die Selbständigkeit zurück. Sie war wieder der lose, erz-föderalistische Staatenbund, aber Vasallenstaat Frankreichs geworden. Der Kanton Zürich erhielt seine heutigen Grenzen, indem er die äussern Herrschaften abgeben musste. Die Mediationszeit, Zeit der napoleonischen

Kriege, war durch Zerrüttung und Verwilderung gekennzeichnet, wenn auch Anfänge der Maschinenindustrie (Escher-Wyss, 1805) sich zeigten und wissenschaftliche und gemeinnützige Vereinigungen auftraten.

Die wichtigste Bestimmung der Vermittlungsakte für den Wald war die auf 15. April 1803 in Kraft getretene Rückgabe der Nationalwaldungen an die alten Besitzer (Kantone und Klöster). Die eidgenössische Liquiditätskommission hatte die Hauptstädte auszusteuern. So hatten auch der neue Kanton Zürich und die Stadt ihre einstigen Waldungen zu teilen und sich überhaupt neu einzurichten.

Die Aussteuerungsurkunde der Schweizerischen Liquidationskommission schied am 1. September 1803 der Stadt Sihlwald, Forst, Berg- und Bauamtswaldungen zu, als diejenigen, die sie bisher ausschliesslich allein benutzt hatte, die übrigen dem Staat. Seine Flächen betragen nun:

Amtswälder in 450 Komplexen bei 9 Ämtern	1587,3 ha
Spitalwaldungen mit 16 Komplexen um Zürich	151,8 ha
Pfrundwälder mit 13 Objekten	40,1 ha
Lehenwälder von 82 Lehen	341,6 ha
wobei beim Rütiamt 22 Waldungen mit 160 Parzellen	
Total	<hr/> 2120,8 ha

Dann galt es, weitere Besitzesverhältnisse zu regeln, was besonders bei den Lehenwaldungen vordringlich war. Ein Teil davon wurde den Erblehenbesitzern als Ablösung für die Holzrechte überlassen, andere zum Staatswald gezogen.

Ferner war die Entwirrung der schwer auf den Waldungen lastenden Holz-, Weide-, Streue- und andern Servituten, Holzkompetenzen (Abgabeverpflichtungen an Behördemitglieder) und weiteren Lasten vorzunehmen, die oft aus seinerzeit gutwillig zugestandenen Gaben zu Rechten, Forderungen und Missbräuchen geworden waren. Die Loskäufe erfolgten vielfach durch Waldabtretungen, wozu Hirzel die Grundlagen beschaffen musste.

Eine wirtschaftliche Arrondierung der Staatswaldungen erachtete Hirzel als unbedingt nötig. Er erstattete 1809 ein «Gutachten über die Cameral-Nutzung der Staatswaldungen», in dem er möglichste Arrondierung und Lastenbefreiung empfahl, ferner fortgesetzte und regelmässige Bewirtschaftung sowie Verbindung der zerstreuten Parzellen durch Zukäufe verlangte. Von der erschwerten Aufsicht über einen derart zerstückelten Waldbesitz und die unwirtschaftliche Betriebsführung überzeugt, forderte die Finanzkommission den Forstinspektor 1812 auf, die nötigen Arrondierungen einzuleiten und die Vermessungsgrundlagen zu beschaffen. In der Folge förderte nun Hirzel den Läuterungsprozess im Staatswald energisch, indem er viele der jahrhundertealten Berechtigungen liquidierte, Verkäufe abgelegener Parzellen und Zukäufe arrondierungswürdiger Waldungen, verschiedene Pro-

jekte von «Waldarrondissements» vorschlug und erreichte, ja von der Finanzkommission dazu aufgefordert wurde. Abtausch und Zukäufe gingen weiter.

Über das Schicksal der Spital-, Pfrund- und Lehenwäldungen unter Hirzel gibt Bd. II der Zürcher Forstgeschichte, S. 65 ff, Auskunft.

Mit dem Ende der Helvetik versank auch die zentrale Verwaltung und damit die Forstverwaltung. Aus dem Scherbenhaufen, den der helvetische Einheitsstaat und die Kriege und Besetzungen hinterlassen hatten, mussten nun wieder die Kantone auf ihrem Boden eine Forstorganisation mit dem nötigen Personal schaffen und ausbauen, um nach und nach den äusserst misslichen Waldzustand zu verbessern. Der Kanton Zürich griff zum bisher Bewährten und bestellte den bisherigen Forstinspektor Hirzel mit seinem Forstmeister Hch. Hotz-Nievergelt zur Leitung des Forstwesens. Hirzel war seit 1803 Mitglied des Grossen Rates und wurde am 2. Februar 1804 zum Ober- oder Kantonsforstinspektor des Kantons Zürich gewählt. Hch. Hotz-Nievergelt (1768—1813) aus Oberrieden, der Sohn des 1794 verstorbenen Fraumünsteramts-Forstmeisters Rud. Hotz-Wunderli, hatte bei seinem Vater und noch bei Bannwart Götschi die praktische Seite des Forstwesens erlernt, forstliche Literatur studiert und Unterricht im Feldmessen bei Schanzenherr Ing. Feer genossen.

Auf diesen beiden Schultern lag nun die schwere Aufgabe, die zerschundenen Nationalwäldungen in Pflege zu nehmen. Vordringlich war es, «die Borkenkäferkalamität» und den ausgedehnten Frevel zu bekämpfen und die Wäldungen von Sturm-, Dürr- und Käferholz zu säubern. Der nun kommende Wiederaufbau verlangte vorerst die Vermessung und Kartierung der öffentlichen Wäldungen, um nicht nur die eigentumsmässige Ausdehnung, sondern auch den Umfang der Jahresschläge der Fläche nach festzustellen und überhaupt über die zu betreuenden Objekte Übersicht zu erhalten. In einem Reglement über das Forstwesen vom 2. Februar 1804 schuf der Kleine Rat vor allem die geordnete Aufsicht über den Staatswald und umschrieb die Aufgaben der verschiedenen Beamten.

Ein Armbruch, den Forstmeister Hotz im Oktober 1805 erlitt, warf plötzlich die Frage seiner Nachfolge auf. Auf einen von der Finanzkommission erteilten Antrag, «wie die Nachziehung eines zu einem Forstmeister tauglichen Mannes am zweckmässigsten eingerichtet werden könne», erstattete Hirzel ein einlässliches Gutachten, umfassend

1. Geschichte der Entstehung der Forstmeisterstelle.
2. Spezielle Obliegenheiten und Erfordernisse eines Forstmeisters, besonders im Hinblick auf die Forsteinrichtung.
3. Art und Weise, wie ein solcher Mann geleitet werden könne.

In Ziffer 3 kommt Hirzels klarer Plan zur Ausbildung eines Forstmeisters zum Ausdruck. Es ist «ein junger Mann mit Lust und Anlage zu diesem

Beruf», einem guten rechtschaffenen Charakter zu suchen, der im Lande und auswärts auszubilden ist. Hirzel warnt vor einem Forstinstitut wegen der mangelnden Vorbildung der Kandidaten und des allzu theoretischen Unterrichtes und beantragt entweder Ausbildung bei Forstmeister Hotz oder auswärts bei einem Förster im Harz, im Schwarzwald, in Bayern oder Thüringen, «wo sie sich mit einer Nachziehung junger Forstmänner befassen».

Hotz wurde wieder arbeitsfähig, das Programm Hirzels aber behielt seinen Wert.

Durch die Forstordnung von 1807 ist Hirzels Geschäftskreis bedeutend erweitert worden. Er hielt daher zeitige Vorsorge für den Ersatz von Forstmeister Hotz für geboten. Am 2. Oktober 1807 meldete er, dass ein «junger Obrist von Zollikon, der sich in der Kunstschule durch besondere Geschicklichkeit ausgezeichnet haben sollte, zur Nachziehung für einen Forstmeister bestimmt worden, der dann die Forstwirtschaft theoretisch und praktisch in Deutschland erlernen sollte». Die Finanzkommission regte ein aus der FK und der Finanzkommission gebildetes Gremium an, das die Ausbildung von zwei jungen Leuten zur Unterstützung und spätem Nachfolge von Forstinspektor und Forstmeister formulieren sollte.

Anfang 1808 gelangte Hirzel an den Kleinen Rat mit dem Ersuchen, «für ein nach der Lage und dem vorhandenen Waldumfang — es waren nun viele Waldflächen geometrisch erhoben worden — vermehrtes Personal für eine beständige Aufsicht und die wissenschaftliche Ausführung der zu einer regelmässigen Forstwirtschaft dienenden Gegenstände aller Art» zu sorgen. Die Regierung schrieb einen bezüglichen Kurs aus. Die bestellte Kommission prüfte fünf angemeldete Kandidaten, unter ihnen Kaspar Obrist von Zollikon und Heinrich Escher zum Steinhof, Hörer des politischen Institutes, der besonders geeignet erschien. Hirzel hatte ein Ausbildungsprogramm vorzulegen, in welchem er folgende Forderungen verwirklichen wollte: Hebung des Forstwesens unter deutlicher Wahrung des Unterschiedes zwischen deutscher und zürcherischer Forstwirtschaft. Ausbildung im In- und Ausland, getrennt nach Forstinspektor- und Forstmeisterstelle. Dieses Programm, 105 handgeschriebene Folioseiten, stellt eine ausserordentlich beachtliche, faszinierende Leistung Hirzels dar und unterstreicht den Gegensatz zu damaligen Bestrebungen, die es mit der Unterförsterausbildung bewendet sein lassen wollten.

Daraufhin wurde Escher zu zweijährigem Studium nach Heidelberg und dann zu zweijähriger Praxis auf das Oberforstamt Pforzheim, Obrist zur zweijährigen Praxis nach Rohrhausen geschickt. Escher wurde 1812 als Adjunkt von Hirzel, Obrist nach erfolgreicher Prüfung als Adjunkt des Forstmeisters bestellt. Nach dem Tode von Forstmeister Hotz im August 1813 hat er dessen Funktionen provisorisch übernommen.

Neben der Bekämpfung des Borkenkäfers und des Frevels lag Hirzel die definitive Ordnung der Forstorganisation und der Aufsicht am Herzen, zu

deren Vollzug er eine Forstordnung entworfen, die im Mai 1806 an die Finanzkommission, im Dezember an die Kommission des Innern und den Kleinen Rat ging. Am 15. April 1807 erhob der Grosse Rat diese Forstordnung zum Gesetz. Eine Reihe von Bestimmungen wurden vom Waldungsmandat 1773 übernommen. Rodungs- und Teilungsverbot für die öffentlichen Waldungen ohne Bewilligung der Regierung, Einhaltung der Nachhaltigkeit, vollständige Bestockung von Schlägen und Blössen, die nicht natürlich verjüngt sind, bilden die Grundpfeiler dieses Gesetzes. Daneben sind mehr passive Beschränkungen der Nebennutzungen, des Holzverbrauches und administrative Weisungen wie Anweisung, Abfuhr und Auslosung der Häue, Fahndung nach Frevlern, Festlegung von Leseholztagen und Meldung von Insektenschäden verankert worden. Organisatorisch wurden Staats- und Domänenwaldungen der Finanzkommission unterstellt wie auch dem Forstinspektor. Über die Gemeinde- und Korporationswaldungen wurde eine besondere Kommission bestellt, der der Forstinspektor bei- und untergeordnet war. Die verlangten jährlichen Rechenschaftsberichte über die öffentlichen Waldungen waren den Statthaltern abzuliefern, von diesen zu begutachten und weiterzugeben. Ihnen oblag auch der Vollzug der Bestimmungen über die Forstpolizei. Zum Schluss appellierte der Rat an die Einsicht der Gemeindevorsteher und erinnerte sie an ihre Verantwortung.

Die Restaurationszeit (1815—1830)

Als die Mediationsakte unter dem Druck der fremden Heere am 19. Dezember 1813 ungültig wurde, entstand durch Vermittlung der Mächte am 12. September 1814 ein neuer Bund, beschworen in Zürich. Der kommenden Restaurationszeit, Wiederherstellung des Alten (1815—1830), fehlten im allgemeinen Schwung, grössere Ziele und schöpferische Tätigkeit. Die Landschaft hatte sich wieder mehr dem Willen der Stadt zu fügen. Die Oberamt männer der Bezirke herrschten wie die einstigen Vögte über die Landbevölkerung.

Die Entwicklung der Forstwirtschaft unter Hirzels ungebrochener Initiative folgte erfreulicherweise dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung. Da das untere Forstpersonal nicht genügte, und die FO von 1807 diesbezüglich keine Verbesserungen brachte, legte die FK dem Kleinen Rat im Oktober 1813 ein Gesetz über die Holzförster vor, das den Wahlmodus der Förster, ihre Pflichten und Rechte ordnete und dem Staate mehr Einfluss auf Anstellung, Ausbildung und Prüfung der Eignung gab, der aber sehr minim war. Forst- und Finanzkommission haben hier nicht viel Neues gewagt, von einer eigentlichen Ausbildung, wie sie vor zwanzig Jahren begonnen worden war, nicht zu reden.

Dann aber ergab sich die Notwendigkeit, das akademisch gebildete Forstpersonal zu vermehren. Durch viele Lokaluntersuchungen überzeugte sich

die FK von der Unmöglichkeit, mit dem bestehenden Forstpersonal das Landesforstgesetz zu vollziehen. Sie legte dem Kleinen Rat eine Schilderung des gegenwärtigen ruinösen Zustandes des ganzen Forstwesens vor und machte Vorschläge zur Verbesserung, unter anderem auch die Errichtung von vier Forstkreisen. Nachdem der Kleine Rat am 30. Juni 1818 die Kreisinstitution genehmigt hatte, und drei «Forstzöglinge» unter Leitung des Forstamtes in zweijährigem Lehrkurs auf eigene Kosten in Forstbotanik, Holzzucht, Mathematik und Geometrie, Vermessung und Planzeichnen ausgebildet und geprüft worden waren, schickte man sie im März 1821 nach Deutschland (Thüringer Wald). Sie blieben bis Anfang 1823. Am 15. Juni 1822 hatte der Kleine Rat die Forstorganisation mit den vier Kreisen genehmigt. Im Nachwinter 1823 erhielten die drei «Forstzöglinge», es waren dies Ulrich Meister von Benken, Wilhelm Friedrich Hertenstein von Kyburg und Rudolf Steiner von Unterstrass, ihre hiesige Examenarbeit in Form eines Wirtschaftsplanes zugeteilt, und zwar grosse Objekte wie Rafz und Bülach. Eine Ratserkennnis vom 23. März 1823 ernannte sie zu Forstmeistern. Schon am 2. April 1823 erliess die FK eine Dienstinstruktion für Ober- und Kreisforstmeister, und 10 Tage später teilte sie den Kanton in die vier Forstkreise ein.

Mit dieser Organisation, die auf Hirzel zurückgeht, hat sich die Restaurationsregierung des Kantons Zürich zu den forstfreundlichen Ständen gesellt und damit die Vorbedingungen für einen grundlegenden Fortschritt im Walde geschaffen. Hirzel musste sich immerhin noch verschiedentlich dafür zur Wehr setzen.

Die Regenerationszeit (ab 1831)

Nach dem Tag von Uster Ende November 1830 mit seinem aus der allgemeinen Gärung entstandenen, aufrüttelnden Memorial und der nachfolgenden Regenerationsverfassung mit ihrer grundlegenden Änderung der Staatsverwaltung (Bd. II, S. 113) bewegte sich Hirzel nach dem vierten politischen Umbruch zu seiner Lebenszeit in einer fremden politischen Landschaft, die auch gegen das im Walde bisher Erreichte feindlich gesinnt war.

Im Frühling 1832 trat der 76jährige Hirzel zurück, nachdem er noch versucht hatte, die Staatsforstverwaltung mit dem Kantonalforstwesen (Staatsforstverwaltung und Forstpolizei) unter der FK zu vereinigen, eine Bemühung, die erst um 1920 gelang. 37 Jahre hatte er dem Stand Zürich uneigennützig und hervorragend gedient. Dort und damals hat er das Notwendige nicht nur erkannt und geplant, sondern auch beharrlich und zukunftsweisend, wie es der Wald verlangt, praktisch vollzogen und die Risiken des Neulandbetretens auf sich genommen. Er war ein Pionier im schönsten Sinne des Wortes.

Résumé

Jean Gaspard Hirzel-Lochmann, pionnier de la forêt zurichoise

Après les édits forestiers du prévoyant Waldmann, seules quelques ordonnances occasionnelles jalonnèrent la politique forestière zurichoise. Ce n'est qu'à partir de 1702, puis en 1773, que des directives plus amples furent promulguées. Leurs objectifs étaient multiples: les principaux visaient à économiser le bois, à interdire les exploitations accessoires nuisibles ainsi que les défrichements, à respecter un certain ordre dans les coupes et les époques d'exploitation et à créer quelques reboisements artificiels. Toutefois, les organes exécutifs manquaient.

Le bois faisant de plus en plus défaut dans le chef-lieu et au bord du lac, une commission forestière éclairée ordonna diverses améliorations dans les forêts du canton et, plus prudemment, dans les forêts communales. C'est toutefois Jean Gaspard Hirzel, membre de cette commission, bénéficiant d'une formation universitaire, qui sut mener à bien des réformes forestières profondes, ce qui lui valut, en 1794, le titre d'inspecteur forestier en chef du canton de Zurich. Il exécuta un relevé de toutes les forêts cantonales. Ce travail révéla bien des carences auxquelles Hirzel chercha énergiquement à remédier, en particulier en promouvant l'entretien des forêts et la formation de forestiers.

Durant la période révolutionnaire et lorsque des armées étrangères traversèrent le pays, Hirzel déploya des efforts quasi surhumains pour sauver la forêt. En guise de couronnement de sa carrière, il subdivisa en 1818 le canton en quatre arrondissements forestiers et dirigea la formation de trois inspecteurs. Ces derniers furent chargés avec son adjoint, en 1823, des destinées des arrondissements nouvellement créés.

Traduction: J.-P. Sorg